

KOA 2.300/21-027

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p) die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie einen am 03.05.2020 durchgeführten Wechsel der Verbreitung des HD-Signals ihres Satellitenfernsehprogramms "Fashion TV" von EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, DVB-S2, Frequenz 11.303 MHz (HD) auf EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP C03, Frequenz 11.262 MHz (HD) vorgenommen hat, ohne dies der Regulierungsbehörde im Vornhinein anzuzeigen.
- 2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2020 und vom 14.08.2020 zeigte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Änderung der Verbreitung des Satellitenprogramms "Fashion TV" im Wesentlichen dahingehend an, dass die Ausstrahlung des HD-Signals des Programms seit 03.05.2020 auf EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP C03, Frequenz 11.262 MHz erfolge.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.12.2020, KOA 2.150/20-007, wurde hinsichtlich des HD-Signals der Wechsel des zur Programmverbreitung genutzten Satelliten auf EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP CO3, Frequenz 11.262 MHz (HD) für die Dauer der aufrechten Zulassung genehmigt.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 22.12.2020 aufgrund des Verdachts, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Änderung der Satelliten-Übertragungskapazität des HD-Signals des Fernsehprogramms "Fashion TV" nicht im Vorhinein gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G angezeigt hat,



ein Rechtsverletzungsverfahren ein und räumte der FASHION TV Programmgesellschaft mbH eine Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 19.01.2021 nahm die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren Stellung und führte im Wesentlichen aus, es sei richtig, dass die verfahrensgegenständliche Änderung der Verbreitung des HD-Signals innerhalb des Verbreitungswegs am 03.05.2020 (einem Sonntag) erfolgt sei und dass dieser Wechsel der Behörde nicht im Vornhinein, sondern erst am 19.05.2020 – also rund zwei Wochen danach – angezeigt worden sei.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH habe in ihrer Eingabe vom 19.05.2020 auf den Umstand hingewiesen, dass der Satelliten-Rundfunkanbieter EUTELSAT aufgrund eines technischen Gebrechens – ohne Vorankündigung – eine Änderung der Parameter des Transponders für die Ausstrahlung des HD-Signals durchgeführt habe. Der FASHION TV Programmgesellschaft mbH sei es somit nicht möglich gewesen, die Änderung des Verbreitungswegs des HD-Signals im Vornhinein anzuzeigen. Nachdem die FASHION TV Programmgesellschaft mbH von der vom Satelliten-Rundfunkanbieter EUTELSAT vorgenommenen Änderung des Verbreitungswegs des HD-Signals erfahren habe, habe sie ihren Vertreter damit beauftragt, die erfolgte Änderung des Verbreitungswegs bei der Kommunikationsbehörde Austria anzuzeigen. Der Vertreter habe diese Anzeige in der Folge vorbereitet und am 19.05.2020 – 16 Tage nach dem erfolgten Wechsel des Verbreitungswegs – bei der Behörde eingebracht.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH bedaure, dass sie die – aufgrund eines technischen Gebrechens notwendig gewordene – Änderung der Verbreitung ihres HD-Signals innerhalb eines Verbreitungswegs nicht im Vornhinein angezeigt habe bzw. nicht im Vornhinein anzeigen konnte.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms "Fashion TV" für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 17.06.2012. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, wurde die Änderung der Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms in SD und in HD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz, genehmigt.

Am 14.06.2019 führte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH einen Wechsel der Verbreitung ihres Satellitenfernsehprogramms "Fashion TV" auf EUTELSAT Hot Bird 13B, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz (SD) und EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Frequenz 11.303 MHz, DVB-S2 (HD) durch, ohne dies der Regulierungsbehörde anzuzeigen (siehe dazu den Bescheid der KommAustria vom 08.07.2020, KOA 2.300/20-066).

KOA 2.300/21-027 Seite 2/6



Mit Schreiben vom 19.05.2020 und vom 14.08.2020 zeigte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Änderung der Verbreitung des Satellitenprogramms "Fashion TV" im Wesentlichen dahingehend an, dass die Ausstrahlung des HD-Signals des Programms seit 03.05.2020 auf EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP CO3, Frequenz 11.262 MHz erfolgt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.12.2020, KOA 2.150/20-007, wurde hinsichtlich des HD-Signals der Wechsel des zur Programmverbreitung genutzten Satelliten auf EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP CO3, Frequenz 11.262 MHz (HD) für die Dauer der aufrechten Zulassung genehmigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur FASHION TV Programmgesellschaft mbH und deren Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms beruhen auf den Bezug habenden Verfahrensakten zum Zulassungsbescheid und den Bescheiden zur Genehmigung des Wechsels der Satellitenübertragungskapazitäten sowie auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Wechsel der Satellitenübertragungskapazität ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der FASHION TV Programmgesellschaft mbH in deren Schreiben vom 19.05.2020 bzw. 14.08.2020 sowie dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 11.12.2020, KOA 2.150/20-007.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 6 Abs. 2 AMD-G

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

"Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

KOA 2.300/21-027 Seite 3/6



- (2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.
- (3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist."

Gemäß § 6 AMD-G haben somit Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Zugleich soll eine Programmänderung bei Satellitenfernsehprogrammen und digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen in einem vereinfachten Verfahren möglich sein. Auch die Änderung der ursprünglich bewilligten Verbreitungsart soll auf Grundlage dieser Bestimmung in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 AMD-G ermöglicht werden, wobei zuvor allerdings eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorzunehmen ist. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 deckt § 6 Abs. 2 AMD-G auch den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber einen Wechsel der Verbreitung vornehmen will (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 479f).

§ 6 Abs. 2 AMD-G unterscheidet mehrere anzeigepflichtige Fallkonstellationen. Der erste Fall umfasst eine zur ursprünglich bewilligten Verbreitung hinzutretende Weiterverbreitung über den gleichen Verbreitungsweg, etwa bei Satellitenprogrammen eine zusätzliche Verbreitung des Programms über andere Satelliten, wobei dies auch zusätzliche Ausstrahlungen über weitere Transponder mitumfasst. Der zweite Fall umfasst die Weiterverbreitung auf einem jeweils anderen Übertragungsweg, etwa eine zusätzliche Ausstrahlung eines Satellitenprogramms über terrestrische Multiplex-Plattformen oder aber eine zusätzliche Satellitenausstrahlung von digitalterrestrischen verbreiteten Programmen. Der dritte Fall betrifft den vollständigen Wechsel des für eine Verbreitung eines Fernsehprogramms genutzten Übertragungsweges, wobei als eine Spielart der Wechsel innerhalb des Verbreitungsweges, beispielsweise des zur Verbreitung genutzten Satelliten bzw. des Transponders, abgedeckt ist. Als zweite Unterart ist der vollständige Wechsel der Verbreitung vom Satelliten auf die Terrestrik und vice versa erfasst. In allen Fällen stellt das Hinzutreten oder der Wechsel eines Übertragungsweges eine materielle Abänderung des Zulassungsbescheides dar und führt – wie auch der klare Wortlaut nahelegt, wonach eine geplante Änderung im Vorhinein anzuzeigen ist – dazu, dass eine solche Abänderung nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde erfolgen darf. Regulierungsbehörde ist gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G die ursprüngliche Zulassung bzw. die für deren Erteilung erforderlichen Voraussetzungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 480f).

KOA 2.300/21-027 Seite 4/6



Aus § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G ergibt sich somit, dass sämtliche Änderungen in Hinblick auf die Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind.

Wie die FASHION TV Programmgesellschaft mbH in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2021 selbst eingeräumt hat, hat sie es verabsäumt, den an 03.05.2020 erfolgten Wechsel der Verbreitung des HD-Signals innerhalb des Verbreitungswegs der KommAustria im Vornhinein anzuzeigen. Die dementsprechende Anzeige erfolgte vielmehr erst mit Schreiben vom 19.05.2020. Im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens ist dabei unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Fernsehveranstalterin zuzurechnenden Gründen die Anzeige verspätet erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes.

Es war somit festzustellen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Bestimmung gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie einen am 03.05.2020 durchgeführten Wechsel der Verbreitung des HD-Signals ihres Satellitenfernsehprogramms "Fashion TV" von EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, DVB-S2, Frequenz 11.303 MHz (HD) auf EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP C03, Frequenz 11.262 MHz (HD) vorgenommen hat, ohne dies der Regulierungsbehörde im Vornhinein anzuzeigen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AMD-G sehen für Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digital-terrestrischem Fernsehen Anzeigepflichten bei Änderungen des Programms oder der Verbreitung vor. Die Änderungen sind gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist. Im Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G sind somit Änderungen der Übertragungswege nach Zulassungserteilung in einem "vereinfachten Verfahren" (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 479f) zu genehmigen.

Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass gegenständlich keine Änderung des Programminhaltes (§ 6 Abs. 1 AMD-G), sondern eine Änderung der Verbreitung innerhalb einer Übertragungsplattform (Abs. 2 leg. cit.) ohne Genehmigung festgestellt wurde, der Regulierungsbehörde also das Programm "Fashion TV" (HD) der FASHION TV Programmgesellschaft mbH und die Verbreitung über den Satelliten EUTELSAT bekannt war.

Hinzu kommt der Umstand, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH mit Schreiben vom 19.05.2020 die Anzeige des Wechsels der Verbreitung – wenngleich verspätet – vorgenommen hat.

Es ist daher festzuhalten, dass es sich bei der festgestellten Verletzung um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

KOA 2.300/21-027 Seite 5/6



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/21-027", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 2.300/21-027 Seite 6/6